



Richtlinien

Anlageorganisation

Gültig ab 1. September 2020

vom 26. November 2014 (Stand 27. August 2020)

Inhalt

1. Grundlage	5
2. Zweck	5
3. Übersicht	6
4. Anlageprozess	7
4.1. Grundsätze bei der Umsetzung des Anlageprozesses	7
4.1.1. „Best Pension Governance“	7
4.1.2. Strategiekonformität	7
4.1.3. Kosteneffizienz	7
4.1.4. Kostentransparenz	8
4.1.5. Moderne und flexible Anlageorganisation	8
4.1.6. Nachvollziehbarkeit/Dokumentation	8
4.1.7. Vieraugenprinzip	8
4.1.8. Kontrollen intern/extern (systematisch und stichprobenweise)	8
4.2. Anlagestrategie	9
4.2.1. Rechtliche Grundlagen	9
4.2.2. Grundsätze	9
4.2.3. Asset- und Liability Analyse	9
4.2.4. Vorgehen und Verfahren der Asset- und Liability Analyse	10
4.3. Anlageorganisation	10
4.3.1. Allgemeine Grundsätze	10
4.3.2. Grundsätze der Anlageorganisation	10
4.4. Core-Satellite-Ansatz	11
4.5. Managerselektion	12
4.6. Investment Controlling	12
5. Kompetenzaufteilung	13
5.1. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (VR)	13
5.1.1. Allgemeine Führungsaufgaben	13
5.1.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	14
5.1.3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung	14
5.2. Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses (AA)	14
5.2.1. Allgemeine Aufgaben	14
5.2.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	15
5.2.3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung	15
5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Immobilienausschusses (IA)	16
5.4. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle (GS)	16
5.5. Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Vermögensanlagen (VA)	17
5.5.1. Allgemeine Aufgaben	17
5.5.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	17

5.5.3.	Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung	17
5.6.	Aufgaben des Investment Controllers (IC)	18
5.7.	Aufgaben des Global Custodians (GC)	18
5.8.	Aufgaben der Vermögensverwalter (VV)	19
5.9.	Organigramm Anlageorganisation	19
6.	Investment Reporting	19
7.	Kosten für die Vermögensverwaltung	21
8.	Änderungen	21
9.	Inkrafttreten	21

1. Grundlage

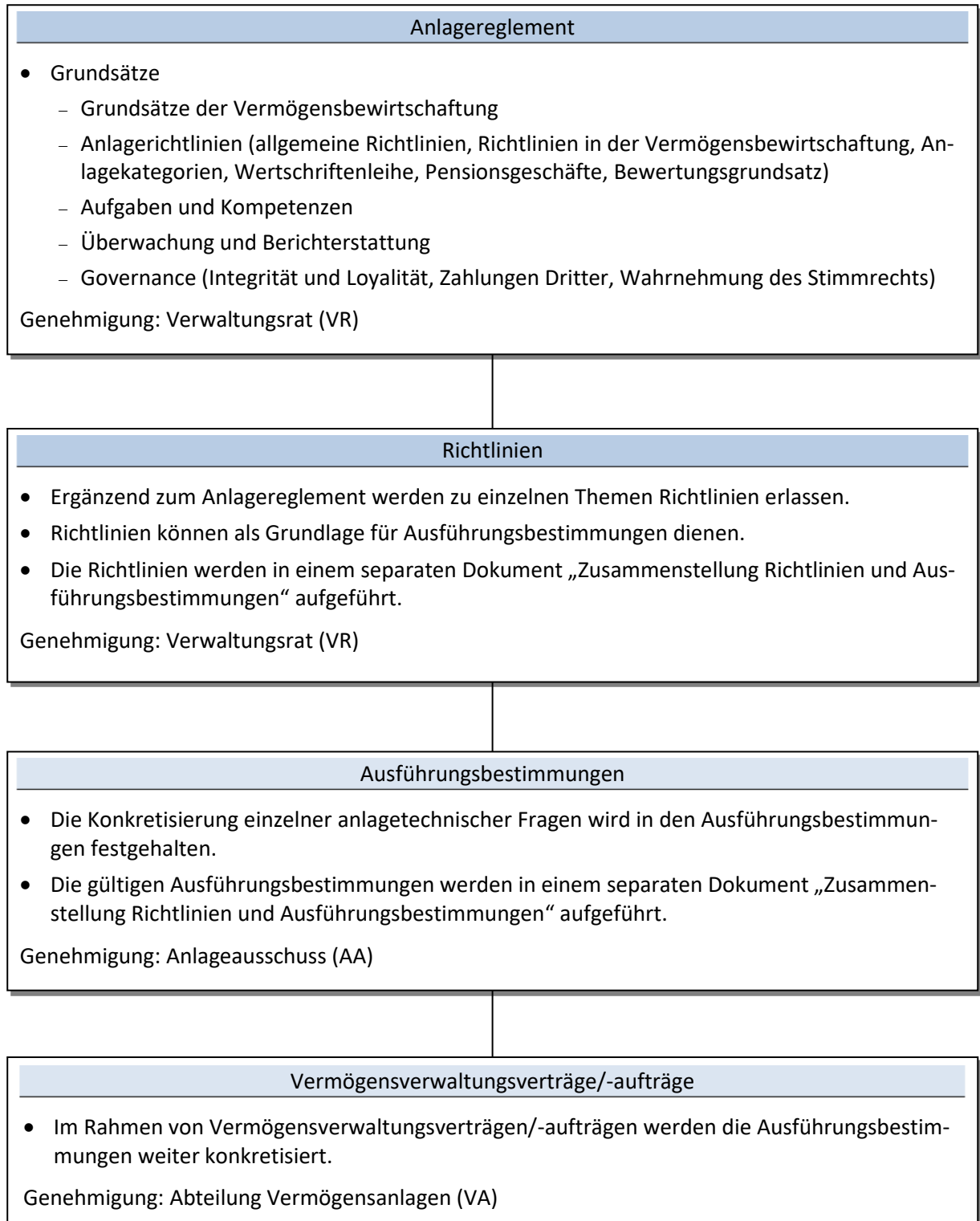
Als Grundlage für diese Richtlinien dienen Art. 4 Abs. 2, Abschnitt C „Aufgaben und Kompetenzen“ und Art. 26 Abs. 2 des Anlagereglements.

2. Zweck

Diese Richtlinien präzisieren die Grundsätze für das Vorgehen und die Aufgabenteilung bei der Umsetzung des Anlagereglements.

Sie werden ergänzt durch Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.

3. Übersicht



4. Anlageprozess

4.1. Grundsätze bei der Umsetzung des Anlageprozesses

Der Anlageprozess stellt eine Trennung von Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle sicher. Bei der Umsetzung des Anlageprozesses werden u.a. folgende Grundsätze verfolgt:

1. „Best Pension Governance“
2. Strategiekonformität
3. Kosteneffizienz
4. Kostentransparenz
5. Moderne und flexible Anlageorganisation
6. Nachvollziehbarkeit/Dokumentation
7. Vieraugenprinzip
8. Kontrollen intern/extern (systematisch und stichprobenweise)

4.1.1. „Best Pension Governance“

Die PKBS legt grossen Wert darauf, höchsten Pension Governance-Ansprüchen gerecht zu werden. In diesem Sinne ist auf allen Ebenen des Anlageprozesses eine klare Trennung zwischen Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle herbeizuführen.

4.1.2. Strategiekonformität

Abweichungen zur Zielstruktur in Form von taktischen Entscheidungen werden nur dort eingegangen, wo ein Mehrertrag oder eine Risikominderung erwartet werden kann.

4.1.3. Kosteneffizienz

Generell erfolgt die Umsetzung der Anlagestrategie in einer kostengünstigen und effizienten Art und Weise. Das Portfolio bzw. einzelne Mandate desselben werden arbeitsteilig von Spezialisten verwaltet.

Grundsätzlich werden Risiken eingegangen, die am Kapital- oder Immobilienmarkt mit einer entsprechenden Prämie entschädigt werden.

4.1.4. Kostentransparenz

Grundsätzlich wird in kostentransparente Anlagen investiert, d.h. der Anteil an kostentransparenten Anlagen (Kostentransparenzquote; Definition gemäss Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV) soll 100% betragen.

4.1.5. Moderne und flexible Anlageorganisation

Die Anlageorganisation hat den Ansprüchen einer modernen Vermögensbewirtschaftung gerecht zu werden. Die Voraussetzungen für eine effiziente, spezialisierte Vermögensbewirtschaftung sowie die Flexibilität zum Ersatz und der Neubesetzung von Mandaten müssen vorhanden sein.

Die Struktur der Anlagen und der Mandate ist einfach und übersichtlich zu halten.

4.1.6. Nachvollziehbarkeit/Dokumentation

Die Umsetzung hat zu einer übersichtlichen, nachvollziehbaren und dokumentierten Anlageorganisation zu führen.

4.1.7. Vieraugenprinzip

Grundsätzlich wird bei allen internen Entscheidungen und Tätigkeiten das Vieraugenprinzip angewendet.

4.1.8. Kontrollen intern/extern (systematisch und stichprobenweise)

Die PKBS verfolgt das Prinzip alle Tätigkeiten durch unabhängige interne und externe Stellen prüfen zu lassen. Dies erfolgt je nach Ereignis systematisch oder stichprobenweise.

4.2. Anlagestrategie

4.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Festlegen der zweckmässigen Anlagestrategie ist basierend auf Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2 eine Kernaufgabe des Verwaltungsrats (VR). Art. 50 BVV 2, Absatz 2 fordert den Einsatz einer Asset- und Liability Analyse (A&L Analyse) als Grundlage für die zweckkonforme Vermögensanlage jeder Vorsorgeeinrichtung.

4.2.2. Grundsätze

Die Anlagestrategie dient der bestmöglichen Ausrichtung der Anlagen („Assets“) auf die Verpflichtungen („Liabilities“) der PKBS.

Die Bestimmung der strategischen Asset Allokation erfolgt im Rahmen einer A&L Analyse. Unter „strategischer Asset Allokation“ wird die langfristige Auswahl und Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien (Obligationen, Aktien, Immobilien etc.) verstanden. Die strategische Asset Allokation basiert auf den langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagemärkte bzw. Anlagekategorien sowie den Bedürfnissen und der Risikofähigkeit der PKBS.

4.2.3. Asset- und Liability Analyse

Die A&L Analyse ist ein mathematisch-finanzökonomisches Verfahren, das zum Ziel hat, eine Anlagestrategie zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Rendite-/Risikoeigenschaften der Kapital- und Immobilienmärkte sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben optimal auf den Liquiditätsbedarf, die Rendite- und Finanzierungsbedürfnisse sowie die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft der PKBS zugeschnitten ist. Im Mittelpunkt stehen die folgenden Aspekte:

- Aufzeigen des Zusammenhangs zwischen versprochenen Leistungen, geplanten Beiträgen und notwendiger Rendite.
- Aufzeigen der Anlagerisiken, welche eingegangen werden müssen, um die notwendige Rendite im Erwartungswert erreichen zu können.
- Beurteilung, ob die zur Erzielung der notwendigen Rendite einzugehenden Anlagerisiken mit der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft vereinbar sind.
- Aufzeigen der möglichen Auswirkungen der Anlagerisiken auf die zukünftige finanzielle Lage und der notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage im Fall einer Unterdeckung.

4.2.4. Vorgehen und Verfahren der Asset- und Liability Analyse

Die Geschäftsstelle (GS) prüft jährlich die Notwendigkeit der Durchführung einer A&L Analyse. Eine A&L Analyse wird aber mindestens alle fünf Jahre durchgeführt oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern. Sie kann dazu je nach Bedarf unterschiedliche A&L Analyseverfahren einsetzen.

4.3. Anlageorganisation

4.3.1. Allgemeine Grundsätze

Die Anlageorganisation legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Rappor-tierungspflichten der unterschiedlichen Gremien und Entscheidungsträger fest. Grundsätzlich können bei der Vermögensbewirtschaftung drei Stufen von Anlageentscheiden unterschieden werden:

- Das **Festlegen der strategischen Vermögensaufteilung** (die Zielgewichtung der Anlagekategorien und die taktischen Bandbreiten).
- Das **Festlegen der taktischen Vermögensaufteilung** (Abweichungen von der Zielgewichtung innerhalb der taktischen Bandbreiten).
- Die **Auswahl und Gewichtung einzelner Titel** (das konkrete Wertschriftenportfolio bzw. die tägliche Vermögensbewirtschaftung).

Die Kontrolle der drei verschiedenen Stufen von Anlageentscheiden wird sichergestellt, indem die verantwortlichen Entscheidungsträger klar definiert werden. Dadurch kann der Anlageerfolg eindeutig den Entscheidungsträgern zugeordnet, überwacht und beurteilt werden.

4.3.2. Grundsätze der Anlageorganisation

Die folgenden allgemeinen Grundsätze der Anlageorganisation gelten als Leitwerte bei der Festlegung der Anlageorganisation:

- **Entscheidungskriterien sind die Vorsorgeinteressen der Versicherten und der Rentenbezüger**
Dieser Grundsatz impliziert, dass persönliche Interessen der Entscheidungsträger keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben dürfen.
- **Klare Trennung von Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle in der Vermögensanlage**
Die Verfolgung dieses Grundsatzes ermöglicht eine klare Zuordnung der Performance-Verantwortung auf die einzelnen Entscheidungsträger.
- **„Best practice“ in der Vermögensanlage, d.h. alle Entscheidungen genügen einem hohen Qualitätsstandard**
Der Professionalität in der Vermögensbewirtschaftung ist ein hoher Stellenwert beizumessen.
- **Beizug von qualitativ hochstehenden Anlagespezialisten**
Die Grundlage für eine professionelle Vermögensbewirtschaftung bildet der Beizug von hochstehenden Anlagespezialisten im Anlageausschuss (AA), im Immobilienausschuss (IA), in der Abteilung

Vermögensanlagen (VA) sowie in den Bereichen Investment Controlling, Global Custody und Vermögensverwaltung.

- **Konkurrenzprinzip bei der Auswahl der Spezialisten**

Durch Ausnutzen des Wettbewerbs zwischen den externen Vermögensverwaltern kann das Verhältnis von Kosten zu Nutzen optimiert werden.

- **Klar strukturierte und dokumentierte Entscheidungsprozesse**

Alle Entscheidungen sollen aufgrund eines strukturierten Prozesses erfolgen, transparent kommuniziert sowie dokumentiert sein.

4.4. Core-Satellite-Ansatz¹

Die Gruppierung der Anlagen erfolgt nach dem Core-Satellite-Ansatz, d.h. das Portfolio gliedert sich zum Hauptteil in breit diversifizierte Kernanlagen (Core) sowie in ergänzende Satelliten-Anlagen. Während die Core-Anlagen der Sicherstellung einer Grundrendite dienen, werden die Satelliten-Anlagen zur zusätzlichen Renditesteigerung und/oder Diversifikation gegenüber den Kernanlagen eingesetzt.

Die Aufteilung in Core- und Satelliten-Anlagen erfolgt nach folgendem Prinzip:

Anlagekategorie	Core-Anlagen		Satelliten-Anlagen
	Max.	in Prozent der Gesamtanlagen gemäss obiger Brandbreite Strategie	davon max. in Prozent der Gesamtanlagen
Liquidität	30.0%	Konti und Geldmarktanlagen	5.0% kotierte Obligationen Schweizer Franken mit Restlaufzeit < 1 Jahr
Obligationen	24.0%	Obligationen gemäss strategischer Benchmark (vgl. „Richtlinien zur Anlagestrategie“)	3.0% kotierte Obligationen Schweizer Franken (ausserhalb strategischer Benchmark) 10.0% kotierte Obligationen in Fremdwährungen 10.0% kotierte Staatsanleihen mit Inflationsschutz
Hypotheken	12.5%	Direkte Hypotheken Schweiz	5.0% Hypotheken (Kollektivanlagen)
Darlehen	10.0%	Direkte Forderungen Schweiz	5.0% Private Debt (Kollektivanlagen)

¹ Anpassung vom 25.5.2016; gültig ab 1.7.2016

Wandelanleihen	9.5%	Kotierte Wandelanleihen	Keine
Aktien ²	38.5%	Aktien gemäss strategischer Benchmark (vgl. „Richtlinien zur Anlagestrategie“)	5.0% kotierte Aktien (ausserhalb strategischer Benchmark)
Immobilien ³	34.0%	25.0% Direktimmobilien Schweiz 20.0% nicht kotierte Kollektivanlagen	5.0% kotierte Immobilienfonds 5.0% kotierte Immobilienaktien
Alternative Anlagen ⁴	12.0%	Kollektivanlagen gemäss BVV 2: – Forderungen – Hedge Funds – Infrastruktur – Insurance Linked Securities – Private Equity – Rohstoffe – Senior Secured Loans	5.0% ⁵ Edelmetall (physisch)

Die entsprechenden Anlagevorgaben werden in den Ausführungsbestimmungen definiert.

4.5. Managerselektion

Die konkrete Auswahl der externen Vermögensverwalter erfolgt in der Regel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens.

4.6. Investment Controlling

Das Investment Controlling liefert eine unabhängige Informationsbasis für die Entscheidungsgremien und dient der Überwachung und Beurteilung des Anlageerfolgs und der Umsetzungsrisiken auf den Ebenen Gesamtvermögen, Anlagekategorien sowie Mandate (Vermögensverwalter).

Das Investment Controlling erfolgt durch externe, unabhängige Spezialisten.

² Änderung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

³ Änderung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

⁴ Änderung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

⁵ Änderung vom 27.8.2020; gültig ab 1.9.2020

5. Kompetenzaufteilung

Die Kompetenzen im Bereich Vermögensverwaltung sind auf folgende Gremien/Organisationseinheiten aufgeteilt:

- Verwaltungsrat (VR)
- Anlageausschuss (AA)
- Immobilienausschuss (IA)
- Geschäftsstelle (GS)
- Abteilung Vermögensanlagen (VA)
- Investment Controller (IC)
- Global Custodian (GC)
- Vermögensverwalter (VV)

5.1. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (VR)

5.1.1. Allgemeine Führungsaufgaben

Der VR

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Dritte delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG).
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien mit einem Wert von über CHF 50 Mio.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven.
- entscheidet über die Beteiligung der PKBS bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen (> als 3%) der PKBS an börsenkotierten Gesellschaften.
- erlässt und überprüft periodisch das Anlagereglement sowie die Richtlinien gem. Art. 17 des Anlagereglements.
- entscheidet über die PKBS-Vertretungen in Gremien von Anlagestiftungen und dergleichen.
- ernennt die Mitglieder und das Präsidium des AA.
- ernennt den IC und den GC auf Antrag der AA.

5.1.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Der VR

- genehmigt die Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2) und die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft mindestens einmal jährlich oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern die Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.

5.1.3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung

Der VR

- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2).
- sorgt dafür, dass mit den VV eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).

5.2. Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses (AA)

5.2.1. Allgemeine Aufgaben

a) Der AA

- erlässt und überprüft periodisch die Ausführungsbestimmungen gem. Art. 18 des Anlagereglements.
- wählt aus seinem Kreis die stimmberechtigten Mitglieder und den Vorsitz des IA.
- tagt in der Regel monatlich und kann bei Bedarf auf Antrag eines Mitglieds jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden.
- bestimmt mindestens einen Vertreter aus seiner Mitte, der an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

b) Der Präsident des AA

- ist für die Sitzungen der AA verantwortlich (Einladung, Traktandenliste, Leitung) und führt über jede Sitzung ein Protokoll.
- ordnet Zirkularbeschlüsse an.
- unterstützt die GS bei der Erarbeitung der Funktionsbeschreibung des Leiters VA.
- koordiniert den AA mit dem Leiter VA.

5.2.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Der AA

- bereitet in Zusammenarbeit mit dem Leiter VA die Anlagestrategie zuhanden des VR vor.
- ist für die Realisierung der vom VR festgelegten Anlagestrategie verantwortlich.
- unterstützt den VR bei allen Anlagefragen und insbesondere bei der periodischen Überprüfung der Anlagestrategie und der Ausarbeitung des gesamten Regelwerks für die Vermögensanlagen.

5.2.3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung

Der AA

- entscheidet über die Vermögensverwalter, mit denen die PKBS zusammenarbeiten soll und informiert den VR. Sie ist besorgt, dass die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien geregelt ist.
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die VV in Übereinstimmung mit der vom VR genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. „Richtlinien zur Anlagestrategie“).
- genehmigt das Immobilien-Budget.
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und unbebauten Grundstücken gemäss den „Ausführungsbestimmungen Immobilien“ mit einem Wert zwischen CHF 15 Mio. und CHF 50 Mio.
- kontrolliert die Umsetzung der Taktik gemäss „Richtlinien zur Anlagestrategie“ durch die VA.
- erlässt Bestimmungen zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente.

5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Immobilienausschusses (IA)

Der IA

- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und unbebauten Grundstücken gemäss den „Ausführungsbestimmungen Immobilien“ mit einem Wert unter CHF 15 Mio.
- genehmigt die einzelnen Objektstrategien.
- bestimmt die Objekte für externe Bewertungen.
- bestimmt die Mietzins- und Unterhaltsstrategie bei den Liegenschaften.
- prüft das Quartalsreporting der Immobilien Direktanlagen.
- prüft das Jahresbudget und die 10-Jahresplanung und stellt Antrag an den AA.
- ist Antragsteller zuhanden des AA für sämtliche Geschäfte der Immobilien Direktanlagen.
- ist zuständig für die Errichtung, Veränderung und Löschung von Dienstbarkeiten.
- analysiert und beurteilt die ausserordentlichen Risiken der Immobilien (z.B. Erdbebenrisiken) und leitet bei Bedarf Massnahmen ein.

5.4. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle (GS)

Die GS

- stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der PKBS sicher.
- orientiert quartalsweise den Leiter VA über die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Mittelflüsse.
- stellt jährlich
 - die Einholung der schriftlichen Erklärungen betr. Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) sicher und erstattet dem VR Bericht darüber.
 - die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2) sicher und erstattet dem VR Bericht darüber.
 - bei den externen Vertragspartnern die Kenntnisnahme und schriftliche Bestätigung der Offenlegungspflichten sicher.
- nimmt alle Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufsichtsbehörde wahr und ist deren Ansprechpartner.
- berichtet dem AA über die Entwicklung im BVG, welche die Anlagetätigkeit betrifft.
- informiert jährlich die Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen im Namen des VR.
- stellt eine revisionstaugliche Wertschriften- und Immobilienbuchhaltung sicher.
- ist Ansprechpartner für alle anlagetechnischen Anfragen der Medien und Öffentlichkeit.

5.5. Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Vermögensanlagen (VA)

5.5.1. Allgemeine Aufgaben

a) Die VA

- stellt die operative Umsetzung der Vermögensverwaltung sicher.
- überprüft periodisch das gesamte Anlagereglement (inkl. Richtlinien und Ausführungsbestimmungen) im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- dokumentiert den Anlageprozess.
- ist Ansprechpartner für alle Geschäftspartner im Bereich Vermögensanlagen.

b) Der Leiter der VA

- bereitet in Zusammenarbeit mit dem AA die Anlagestrategie zuhanden des VR vor.
- nimmt an den Sitzungen des VR, des AA sowie des IA bei den Anlagethemen teil.
- ist für das Sekretariat des AA zuständig.
- stellt die Protokollführung an den Sitzungen des AA und des IA sicher.

5.5.2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Die VA

- stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des AA⁶ eingehalten werden.
- informiert den VR und den AA über wesentliche Verletzungen der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- ist für die Koordination und Bereitstellung der notwendigen und gewünschten Unterlagen zuständig.

5.5.3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung

Die VA

- ist verantwortlich für die Umsetzung der Taktik gemäss „Richtlinien zur Anlagestrategie“.
- ist im Rahmen der Vorgaben des AA verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die VV und informiert den AA über die Umsetzung.

⁶ Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

- beschafft liquide Mittel von den einzelnen VV gemäss Weisung des AA.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets und der Liquiditätsplanung sowie die Liquiditätskontrolle für den Bereich Vermögensanlagen.
- führt die Ausübung der Aktionärsstimmrechte aus.

5.6. Aufgaben des Investment Controllers (IC)

Der IC

- ist unabhängig vom AA, IA und der VA und rapportiert direkt an den VR.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Investment Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen VV zuhanden des VR.
- informiert quartalsweise den VR über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- steht dem VR, AA, IA und der VA als Ansprechpartner zur Verfügung.
- kann sich bei Bedarf jederzeit an das Verwaltungsratspräsidium wenden.
- nimmt auf Wunsch des Präsidenten des AA bzw. des Präsidenten des VR an deren Sitzungen teil.

5.7. Aufgaben des Global Custodians (GC)

Der GC

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKBS und ihren Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt periodisch eine Berichterstattung gemäss Ziffer 6.

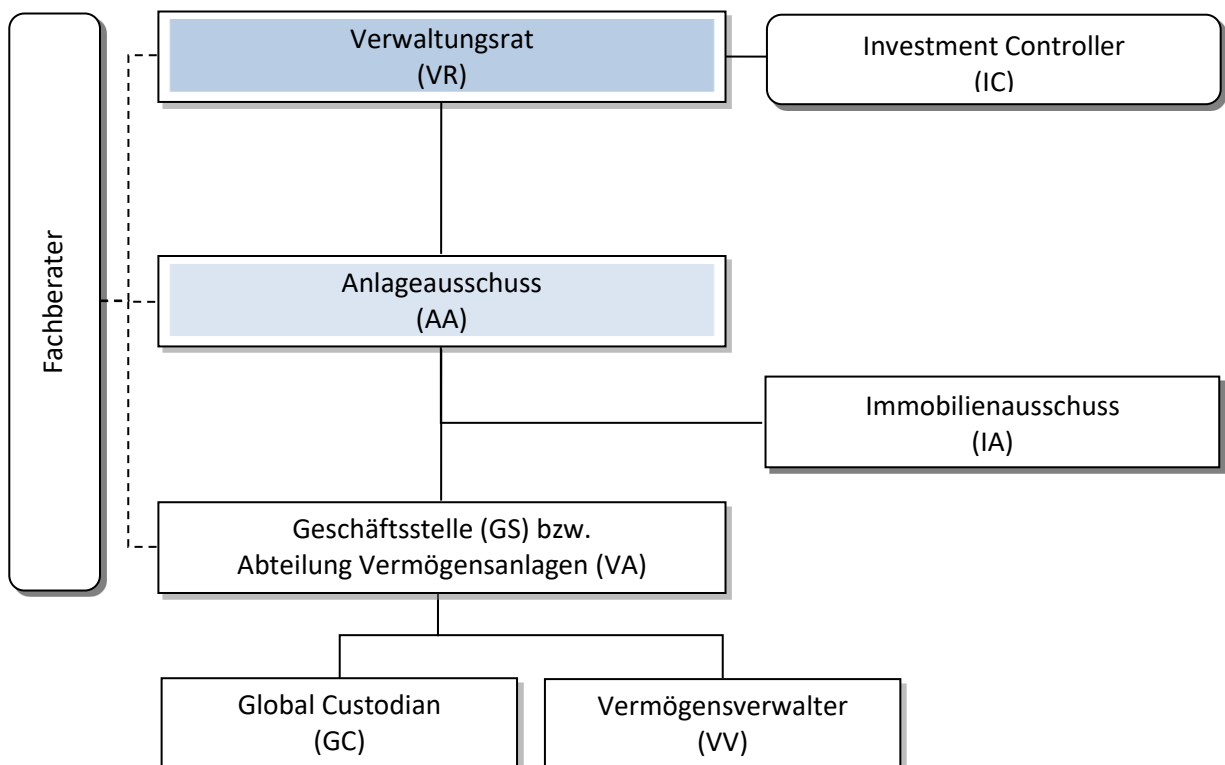
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

5.8. Aufgaben der Vermögensverwalter (VV)

Die VV

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Segmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten der VA periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der VA.

5.9. Organigramm Anlageorganisation



6. Investment Reporting

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
M1 Monat	GC	VA IC	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Monats-Report (quantitativer Bericht) • Detailreporting auf Stufe Mandat, Kategorie und Total • BVG-Kontrolle • Einhaltung Anlagereglement • Compliance • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Anlagestruktur • Überwachung Bandbreiten • Konto- und Depotauszüge (nur an VAGS)
M2 Monat	VA	AA	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Monats-Berichterstattung • Detailreporting auf Stufe Mandat, Kategorie und Total • BVG-Kontrolle • Einhaltung Anlagereglement • Compliance • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Anlagestruktur • Überwachung Bandbreiten
Q1 Quartal	VV	IA VA IC	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt PM-Report • Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg • Begründung Performanceabweichung
Q2 Quartal	IA	AA	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtet über Anlagetätigkeit
Q3 Quartal	AA	VR	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtet über Aktualität • Vermögensentwicklung, Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im Berichtszeitraum • Ausblick und Empfehlungen zur Anlagestrategie • Beurteilung der VAGS
Q4 Quartal	IC	VR AA VA	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Controllingreport (qualitativer Bericht) • Einhaltung Anlagereglement • Handlungsempfehlungen • Spezialfälle • Beurteilung Anlageerfolg auf Stufe Mandat, AA⁷ und VR

⁷ Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

7. Kosten für die Vermögensverwaltung

Eine Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach Art. 48a BVV 2 bzw. den entsprechenden Weisungen/Empfehlungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.

8. Änderungen

Diese Richtlinien können jederzeit vom Verwaltungsrat angepasst werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 26.11.2014 vom Verwaltungsrat genehmigt und treten am 1.01.2015 in Kraft.